

Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden werden in Bremen und Lübeck vom hanseatischen Oberlandesgerichte, in Hamburg mit Ermächtigung des Reiches vom Reichsgerichte entschieden.

Der **Senat** hat über das gemeinsame Gebiet hinaus die **Regierung** und damit die Vertretung des Staates nach innen und nach außen. Die Mitglieder des Senats sind für die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit ihrer Handlungen verantwortlich. Auch können sie zwangsweise in den Ruhestand versetzt und disziplinar aus ihrem Amte entfernt werden.

Der **Senat** vermittelt auch den **Zusammenhang** zwischen **Regierung** und **Verwaltung**. Wie der Senat in seiner Gesamtheit die Regierung führt, so stehen die einzelnen Senatoren an der Spitze der verschiedenen Verwaltungszweige. Zu ihrer Unterstützung, teilweise ihnen untergeordnet, dienen a) Deputationen, die aus Mitgliedern des Senats, der Bürgerschaft und sonstigen Bürgern bestehen, b) Behörden von Berufsbeamten.

Ist somit die Stellung der **Bürgerschaft** mit der einer **Volksvertretung** zu vergleichen, so vertritt der **Senat** die Stelle eines **Staatsministeriums**. Nur fällt über dem Senate der monarchische Faktor fort, und der Senat führt die Regierung kraft eigenen verfassungsmäßigen Rechts.

Für die **Verwaltung** fällt das überwiegende Element der Hauptstadt mit dem Staate zusammen. Die **Hauptstadt** hat also **keine eigene kommunale Organisation**, sondern alle Organe des Staates dienen gleichzeitig für die Stadt. Insofern ist für die Hauptstadt der ursprüngliche Charakter des Stadtstaates erhalten geblieben. Das **Landgebiet** dagegen ist jetzt an der verfassungsmäßigen Organisation beteiligt, und seine Bewohner haben insofern eine Einwirkung auf die Verwaltung der Hauptstadt. Nur in Bremen tritt für die besonderen städtischen Angelegenheiten die Stadtbürgerschaft zusammen. Dagegen haben die Landgemeinden wie die Städte des Landgebietes für ihre besonderen Angelegenheiten eine eigene kommunale Organisation. In Bremen wird sogar das ganze Landgebiet in einem Kreise nach dem Vorbilde der preussischen Kreisverfassung mit Kreistag und Kreisausschuß unter Leitung eines Senators zusammengefaßt.